

# Beglaubigte Abschrift



## Landgericht Hannover

Im Namen des Volkes

### Urteil

26 O 247/23

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte:

Wirth Rechtsanwälte PartG mbB, Carmerstr. 8, 10623 Berlin  
Geschäftszeichen: 419/23B db

gegen

[REDACTED]

- Antragsgegnerin -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

hat das Landgericht Hannover – 6. Kammer für Handelssachen – durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. Kannengießer, den Handelsrichter Vieweger und den Handelsrichter Torun auf die mündliche Verhandlung vom 05.09.2023 für Recht erkannt:

1. Der Antragsgegnerin wird es unter Androhung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung vom Gericht festzusetzenden Ordnungsgeldes von bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, letztere zu vollziehen am Vorstand der Antragsgegnerin,

untersagt, im geschäftlichen Verkehr

1. Verbraucher telefonisch zu Werbezwecken zu kontaktieren und/oder kontaktieren zu lassen, ohne dass der jeweilige Verbraucher in den Anruf vorher ausdrücklich eingewilligt hat – wenn dies geschieht wie mit dem Anruf bei Herrn [REDACTED] am 21.07.2023 durch Frau [REDACTED]

2. an Verbraucher E-Mails zu versenden und/oder versenden zu lassen, ohne dass der jeweilige Verbraucher in der Erhalt der E-Mail vorher ausdrücklich eingewilligt hat -- wenn dies geschieht wie mit der von Frau [REDACTED] an Herrn [REDACTED] am 21.07.2023 versandten und nachstehend wiedergegebenen E-Mail:

Von: [REDACTED]  
Gesendet: Freitag, Juli 21, 2023 12:20 PM  
An: [REDACTED]  
Betreff: telefonische Kontaktaufnahme

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

wie Ihnen in der letzten Mail von ProVentus mitgeteilt wurde, hat sich ihr zuständiger Betreuer geändert.

Ich habe Sie versucht telefonisch zu erreichen, leider hat dies nicht geklappt.  
Ich würde mich gerne einmal bei Ihnen persönlich vorstellen, denn ich bin Ihre neue Ansprechpartnerin.  
Über eine Rückmeldung Ihrerseits, würde ich mich freuen, anbei meine Kontaktdaten.

Herzliche Grüße

[REDACTED]

2. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Antragsgegnerin.

### Tatbestand:

Die Parteien streiten um die Frage, ob die Antragsgegnerin durch Kontaktaufnahme zu einem Kunden einen Wettbewerbsverstoß begangen hat.

Die Antragsgegnerin beschäftigt sich mit der Vermittlung von Versicherungen und Finanzanlagen. Der Antragsteller war bis zur fristlosen Kündigung durch die Antragsgegnerin zum 18.4.2023 als Handelsvertreter für die Antragsgegnerin tätig und ist seitdem selbständiger Versicherungsmakler und Finanzanlagenvermittler. Der Zeuge [REDACTED] ein früher von dem Antragsteller im Rahmen seiner Tätigkeit für die Antragsgegnerin betreuter Kunde erklärte gegenüber der Antragsgegnerin mit Schreiben vom 12.05.2023 (Anlage ASt 6):

*„Hiermit kündige ich meinen Vertrag zu Ihnen und entziehe Ihnen gleichzeitig die Kontakterlaubnis [..].“*

Die Antragsgegnerin bestätigte mit E-Mail vom 15.05.2023 den Empfang dieses Schreibens (Anlage ASt 8). Mit E-Mail vom 21.07.2023 (Anlage ASt9) wandte sich eine Mitarbeiterin der Antragsgegnerin [REDACTED] an den Zeugen [REDACTED] und stellte sich als seine neue Ansprechpartnerin auf Seiten der Antragsgegnerin vor. Einen ähnlichen Inhalt hatte ein von dem Zeugen [REDACTED] mit der Zeugin [REDACTED] geführtes Telefonat, nachdem die Zeugin [REDACTED] den Zeugen [REDACTED] erfolglos versucht hatte anzurufen. Der Antragsteller mahnte die Antragsgegnerin mit anwaltlichem Schreiben vom 09.08.2023 (Anlage ASt 11) ab und forderte die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung. Die Antragsgegnerin wies dieses Verlangen mit anwaltlichem Schreiben vom 22.8.2023 (Anlage ASt 12) zurück.

Der Antragsteller ist der Ansicht, das Verhalten der Antragsgegnerin sei wettbewerbswidrig. Die Antragsgegnerin habe nach der Erklärung des Zeugen [REDACTED] keinen Kontakt mehr zu diesem aufnehmen dürfen. Wenn sie dennoch telefonisch und per E-Mail Kontakt gesucht habe, sei dieses Verhalten wettbewerbswidrig und zu unterlassen.

Der Antragsteller beantragt,

im Wege der einstweiligen Verfügung – wegen besonderer Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung – der Antragsgegnerin unter Androhung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung vom Gericht festzusetzenden Ordnungsgeldes von bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, letztere zu vollziehen am Vorstand der Antragsgegnerin,

zu untersagen, im geschäftlichen Verkehr

1. Verbraucher telefonisch zu Werbezwecken zu kontaktieren und/oder kontaktieren zu lassen, ohne dass der jeweilige Verbraucher in den Anruf vorher ausdrücklich eingewilligt hat – wenn dies geschieht wie mit dem Anruf bei Herrn [REDACTED] am 21.07.2023 durch Frau [REDACTED]

2. an Verbraucher E-Mails zu versenden und/oder versenden zu lassen, ohne dass der jeweilige Verbraucher in der Erhalt der E-Mail vorher ausdrücklich eingewilligt hat – wenn dies geschieht wie mit der von Frau [REDACTED] an Herrn [REDACTED] am 21.07.2023 versandten und nachstehend wiedergegebenen E-Mail:

Von: [REDACTED]  
Gesendet: Freitag, Juli 21, 2023 12:20 PM  
An: [REDACTED]  
Betreff: telefonische Kontaktaufnahme

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

wie Ihnen in der letzten Mail von ProVentus mitgeteilt wurde, hat sich Ihr zuständiger Betreuer geändert.

Ich habe Sie versucht telefonisch zu erreichen, leider hat dies nicht geklappt.  
Ich würde mich gerne einmal bei Ihnen persönlich vorstellen, denn Ich bin Ihre neue Ansprechpartnerin.  
Über eine Rückmeldung Ihrerseits, würde ich mich freuen, anbei meine Kontaktdaten.

Herzliche Grüße

[REDACTED]

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag auf Erlass der einstweiligen Verfügung zurückzuweisen.

Die Antragsgegnerin ist der Ansicht, der Antragsteller seinerseits habe vielfältiges Fehlverhalten begangen und dabei gezielt die Interessen der Antragsgegnerin geschädigt, so durch Hinweise bzw. Aufforderungen an Vertriebspartner der Antragsgegnerin per WhatsApp und YouTube, deren Kunden umzudecken, Kundendaten zu kopieren und Datenbestände zu manipulieren, durch „Umdeckung“ mehrerer Kunden durch den Antragsteller selbst zulasten der Antragsgegnerin und durch die Vorbereitung von Kontaktsperren für Kunden der Antragsgegnerin durch den Antragsteller. Insoweit sei das Verhalten der Antragsgegnerin eine berechnete Verteidigung gegen die Verstöße des Antragstellers gewesen. Zudem seien die Kontaktaufnahmen der Antragsgegnerin zu Kunden auch deshalb berechnete gewesen, weil diese Kunden auf die Folgen und Risiken der von Ihnen ausgesprochenen Kündigungen hätten hingewiesen werden dürfen.

Wegen der Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf den Inhalt der eingereichten Schriftsätze nebst Anlagen und auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 5.9.2023 Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe:**

Der zulässige Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung ist begründet.

1.) Der Antrag rechtfertigt sich aus § 8 Abs. 1 UWG. Nach dieser Vorschrift kann derjenige auf Beseitigung und bei Wiederholungsgefahr auf Unterlassung in Anspruch genommen werden, der eine nach § 3 UWG oder § 7 UWG unzulässige geschäftliche Handlung vornimmt. Diese Voraussetzungen liegen vor.

a.) Die Parteien sind Mitbewerber i.S.v. § 8 Abs. 3 Nr. 1 UWG; sie bieten beide die Vermittlung von Versicherungen und Finanzanlagen an.

b.) Die unstreitige Kontaktaufnahme der Antragsgegnerin mit dem Zeugen [REDACTED] verstieß gegen § 7 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 UWG.

Mit dem (versuchten) Anruf wollte die für die Antragsgegnerin tätige Handelsvertreterin [REDACTED] für sich und ihre Leistungen bei der Vermittlung von Versicherungen und Finanzanlage werben. Dies ergibt sich insbesondere auch aus der gleichfalls streitgegenständlichen E-Mail, in der sich die Handelsvertreterin [REDACTED] als neue „zuständige Betreuerin“ des Zeugen vorstellte. Die Antragsgegnerin selbst trägt im Verfahren vor, die Handelsvertreterin [REDACTED]

Es lag auch keine vorherige ausdrückliche Einwilligung des Zeugen [REDACTED] vor. Der Zeuge hatte unstreitig mit Schreiben vom 12.05.2023 (Anlage ASt 6) gegenüber der Antragsgegnerin erklärt, er „entziehe ... die Kontakterlaubnis.“ Gem. E-Mail vom 15.05.2023 (Anlage ASt 8) hat die Antragsgegnerin diese Erklärung auch empfangen.

Die Antragsgegnerin beruft sich erfolglos darauf, das Schreiben des Zeugen [REDACTED] sei ausschließlich an die Verfügungsbeklagte gerichtet gewesen und habe sich ausschließlich auf die dieser selbst erteilten Einwilligungen bezogen, nicht aber auf eine von dem Zeugen früher gleichfalls erklärte Einwilligung zugunsten der mit der Antragsgegnerin verbundenen selbstständigen Handelsvertreter (selbstständige Unternehmer). Zwar hatte der Zeuge unstreitig ursprünglich folgende Erklärung abgegeben:

Ich bin damit einverstanden, dass mir von ProVentus bzw. von selbstständigen Vertriebspartnern von ProVentus zukünftig per Fax, E-Mail, SMS oder Telefon Angebote zur Vermittlung von Kapitalanlage-, Versicherungs- oder sonstigen Finanzprodukten unterbreitet werden. Diese Einwilligung kann ich jederzeit in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) ohne Angabe von Gründen bei der Firma [REDACTED] widerrufen.	
Hamm, 04.11.2022	X [REDACTED] 04.11.2022 17:37:04
Ort, Datum	Unterschrift Kunde/in

Schon nach ihrem Wortlaut („bzw.“) lässt die Formulierung aber nicht erkennen, dass hier zwei voneinander getrennte Kontakterlaubnisse gegeben werden sollten. Diese Aufspaltung wäre auch gänzlich unpraktikabel, weil dem Zeugen gar nicht bekannt sein konnte, welche mit der Antragsgegnerin verbundene selbstständige Handelsvertreter es gab und wie er dann hätte benennen sollen, von wem er noch oder nicht mehr kontaktiert werden wollte. Erst recht musste sich der Widerruf auf solche Kontaktversuche beziehen, die letztlich von der Antragsgegnerin initiiert wurden. Hiervon ist bei dem Zeugen [REDACTED] auszugehen, denn wie sonst – wenn nicht von der Antragsgegnerin – hätte die Handelsvertreterin [REDACTED] erfahren haben sollen, dass nunmehr sie „zuständiger Betreuer“ des Zeugen war.

Bei Telefonanrufen wie E-Mails handelt es sich bei einem Verbraucher stets um unzumutbare Belästigungen, § 7 Abs. 1 Nr. 1 und 2 UWG.

Ebenfalls erfolglos macht die Antragsgegnerin geltend, der Antragsteller habe seinerseits erhebliches wettbewerbswidriges Fehlverhalten gezeigt. Selbst wenn man dies unterstellt, führt dies nicht dazu, dass der Antragsgegnerin umgekehrt ihr – wie vorstehend begründet – wettbewerbswidriges Verhalten erlaubt wäre bzw. der Antragsteller dies nicht geltend machen dürfte. Dies lässt sich weder unter dem Gesichtspunkt der Abwehr unlauteren Verhaltens, der Wahrnehmung berechtigter Interessen oder des Rechtsmissbrauchs begründen. Im Ergebnis scheidet dies vorliegend schon deshalb aus, weil die fraglichen Wettbewerbsverstöße nicht ausschließlich Interessen der beiden Verfahrensparteien betreffen, sondern in der Person des Zeugen [REDACTED] eben auch Dritte. Selbst wenn der Zeuge [REDACTED] sich der Hilfe des Antragstellers bedienen sollte, um das Kontaktverbotsschreiben an die Antragsgegnerin zu verfassen, lässt dies seine Schutzbedürftigkeit gegenüber unzumutbarer Belästigung nicht entfallen und macht seinen Kontaktverbotswunsch nicht unwirksam. Die Interessen sind getrennt zu beurteilen. Die von der Antragsgegnerin benannten Entscheidungen des OLG Dresden (Urteil vom 14. Juli 2015 – 14 U 584/15 –, juris) und des Thüringer Oberlandesgerichts (Urteil vom 27. März 2019 – 2 U 397/18 –, Rn. 21, juris) befassen sich demgegenüber nur mit der Frage, wann eine „systematische Kündigungshilfe“ ihrerseits wettbewerbswidrig sein kann. Die weitere Argumentation der Antragsgegnerin, ihre Kontaktaufnahme diene gerade den Interessen des Zeugen an einer Beratung über die Folgen seiner Kündigung etc., übersieht, dass es sich hierbei um eine ungefragte (vermeintliche) Interessenwahrnehmung zugunsten des Zeugen handelt, denn natürlich könnte der Zeuge selbst von sich aus Kontakt zur Antragsgegnerin aufnehmen, falls er Beratungsbedarf haben sollte. Im Übrigen ergibt sich aus dem Inhalt der E-Mail auch an keiner Stelle, dass die Handelsvertreterin Sasse den Zeugen Özdemir etwa über ungünstige Folgen seiner Kündigung hätte beraten wollen.

- c.) Die schließlich erforderliche Wiederholungsfahr wird durch den in der Verwendung der Werbeschreiben liegenden Verstoß indiziert.
  - d.) Die Androhung der Ordnungsmittel beruht auf § 890 ZPO.
- 3.) Die notwendige Dringlichkeit für den Erlass der einstweiligen Verfügung wird gemäß § 12 Abs. 2 UWG vermutet. Anhaltspunkte, aufgrund derer diese Vermutung widerlegt sein könnte, sind nicht ersichtlich.

II.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO.

Eines Ausspruches über die vorläufige Vollstreckbarkeit bedarf es bei einem antragstattgebenden Urteil nicht (vgl. Seiler, in: Thomas/Putzo, ZPO, 37. Aufl. 2016, § 708 Rn. 7).

## Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der Berufung angefochten werden. Sie ist innerhalb einer Notfrist von einem Monat bei dem Oberlandesgericht Celle, Schloßplatz 2, 29221 Celle einzulegen. Die Frist beginnt mit der Zustellung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung.

Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Beschwerdegegenstand 600,00 € übersteigt oder das Gericht die Berufung in diesem Urteil zugelassen hat. Zur Einlegung der Berufung ist berechtigt, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist.

Die Berufung ist mittels elektronischen Dokuments einzulegen. Die Berufung kann nur durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.



Dr. Kannengießer  
Vorsitzender Richter am  
Landgericht



Vieweger  
Handelsrichter



Torun  
Handelsrichter

Beglaubigt  
Hannover, 13.10.2023

Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle